

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Suchdienstedatenschutzgesetzes (SDDSG)

– Drucksache 16/10813 –

### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

#### Zu Nummer 1

Nach § 7 des Gesetzentwurfs (Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes) sind, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Erste und Zweite Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anzuwenden; als Ausnahmen hiervon sind die §§ 3a und 4 Abs. 2 und 3 genannt.

Der Auffassung des Bundesrates, wonach § 3a BDSG, der die Datenvermeidung und die Datensparsamkeit regelt, bei den Suchdiensten zur Anwendung kommen soll, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Zur eindeutigen Identifizierung von Personen sind die Suchdienste bei ihren Recherchen wegen häufiger Namensgleichheit mitunter auf eine Vielzahl von Angaben angewiesen. Im Rahmen der Schicksalsklärung müssen die Suchdienste auch über einen längeren Zeitraum auf perso-

nenbezogene Daten Zugriff nehmen können, wie z. B. die Familientrennung infolge des Zweiten Weltkriegs gezeigt hat. Nach § 5 des Gesetzentwurfs sind jedoch personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, grundsätzlich zu löschen.

#### Zu Nummer 2

Der Bitte des Bundesrates zum Gesetzentwurf allgemein, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Regelungen des Gesetzentwurfs mit denen zur Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASt) als Berliner Behörde in Einklang gebracht werden können, steht die Bundesregierung grundsätzlich abgeschlossen gegenüber. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch die Belange der WASt berücksichtigt worden sind.

